

Trunkenheitsfahrt mit Folgeunfall, Sich-Entfernen als Letzter und Rechnungsbetrug

Strafrecht BT

Straßenverkehrsdelikte

Unfallflucht

Betrug

Strafrecht AT Rücktritt

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- A: nach Streit mit der Ehefrau alkoholisiert (BAK 0,8 Promille); fährt eilig zu seinem erkrankten Sohn
- E: Ehefrau des A; ruft ihn nach Hause, da der gemeinsame Sohn ärztliche Hilfe benötigt
- B: Audi-A3-Fahrer; weicht bei A's Spurwechsel in den Gegenverkehr aus; verletzt
- F: parkt in der Kantstraße aus
- Z: Pkw-Fahrer im Gegenverkehr; verletzt
- Y-GmbH (mit Mitarbeiter X aus der Buchhaltung): Adressat einer fingierten Branchenverzeichnis-Rechnung
- Z-GmbH (mit Mitarbeiter M): kurz vor der Insolvenz; Adressat einer weiteren fingierten Rechnung

Geschehen

Fall „Unfall auf der Kantstraße“

A hat sich nach einem Streit mit E in einer Kneipe am Savigny-Platz mehrere Bier getrunken; seine BAK beträgt 0,8 Promille. E ruft ihn an und bittet, schnell nach Hause zu kommen, da der gemeinsame Sohn erkrankt sei und ärztliche Hilfe benötige.

In Sorge um seinen Sohn fährt A mit seinem hochmotorisierten BMW 325 „sportlich“ los. In der vierspurigen Kantstraße fährt A auf der rechten ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

1. Tatkomplex: Geschehen bis zum Unfall — Strafbarkeit des A

A. Trunkenheit im Verkehr, § 316 I StGB

Obersatz / Subsumtion

Definition

Fahrunsicherheit ist absolute Fahruntüchtigkeit ab BAK 1,1 Promille (Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, StGB § 316 Rn. 25); relative Fahruntüchtigkeit liegt bei 0,3 bis 1,1 Promille vor, sofern ein alkoholbedingter Fahrfehler hinzukommt (Fischer, 66. Aufl. 2019, StGB § 316 Rn. 31 f.; BGH JR 2009, 120 [121]).

A hatte zwar 0,8 Promille, beging aber bis zum Unfall keinen alkoholbedingten Fahrfehler — die überhöhte Geschwindigkeit beruhte auf der Eile.

Ergebnis

Keine Strafbarkeit im 1. Tatkomplex.

2. Tatkomplex: Unfall auf der Kantstraße

A. Strafbarkeit des A

I. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c I Nr. 1 a StGB

Obersatz

A könnte sich nach § 315 c I Nr. 1 a StGB strafbar gemacht haben.

Voraussetzungen

- Führen eines Fahrzeugs in Fahruntüchtigkeit
- Konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder fremden Sachen von bedeutendem Wert
- ...

... die vollständige Musterlösung ist im *juralernen.de*-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit *juralernen.de* bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt *juralernen.de* bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/trunkenheitsfahrt-mit-folgeunfall-sich-entfernen-als-letzter-und-rechnungsbetrug>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.